



STATUTEN BCH

Vorbemerkung

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

ERSTER TEIL

NAME, SITZ, HAFTBARKEIT UND GESCHÄFTSJAHR

Artikel 1

Unter der Bezeichnung Badminton Club Horgen (BCH) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein.

Er bezweckt den Betrieb des Badmintonspieles und die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Die Bestimmungen von ZGB Art. 60 - 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Artikel 2

Der BCH hat Sitz in Horgen.

Artikel 3

Für die Verbindlichkeiten des BCH haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

ZWEITER TEIL

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

Es wird unterschieden zwischen

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren
- c) Kandidaten
- d) Passivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Artikel 6

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch ein schriftliches Aufnahmegesuch, die Statuten des BCH anzuerkennen.

Artikel 7

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 8

Interessenten für die Mitgliedschaft als Aktive oder Junioren haben während wenigstens drei Monaten als Kandidaten ohne Mitgliedschaftsrecht am Spielbetrieb teilzunehmen.

Über die Zulassung von Interessenten als Kandidaten entscheidet der Vorstand.

Artikel 9

Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme von Kandidaten als Aktivmitglieder oder Junioren.

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Vorstand die in Art. 8 vorgesehene Kandidatenzeit von drei Monaten reduzieren.

Junioren werden bei Erreichen der Altersgrenze ohne weiteres Aktivmitglieder.

Artikel 10

Bei Passivmitgliedern, die sich um die Aktiv- oder Junioren-Mitgliedschaft bewerben, sind Art. 8 und 9 anzuwenden.

Hingegen können ehemalige Aktivmitglieder und Junioren, die Passivmitglieder geworden sind, auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand reaktiviert werden.

Artikel 11

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Club im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

Artikel 12

Die Aktivmitglieder und Junioren sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 13

Die Beiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens

- a) für Aktivmitglieder:
 1. eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 50.--
 2. jährlicher Aktivmitgliederbeitrag von max. CHF 230.--
- b) für Junioren:
 1. eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 50.--
 2. jährlicher Juniorenbeitrag von max. CHF 130.--
- c) für Kandidaten:

Unkostenbeitrag pro rata des Aktivmitglieder- bzw. Juniorenbeitrags bis zur nächsten Generalversammlung
- d) für Passivmitglieder:

jährlicher Passivmitgliederbeitrag von max. CHF 30.--

Artikel 14

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens zwei Monate nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemahnt. Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Monats ab Ausstellungsdatum der Mahnung bezahlt, ist gemäss Artikeln 16 und 17 der Statuten zu verfahren.

Artikel 15

Der Austritt aus dem BCH ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 16

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung suspendieren, insbesondere wenn ein Mitglied

- a) die Statuten des BCH gröblich verletzt,
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCH nicht nachkommt
- c) oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCH schädigt.

Artikel 17

Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung bzw. den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes nach Anhören desselben.

Ein Ausschluss durch die Generalversammlung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

DRITTER TEIL

ORGANE

Artikel 18

Die Organe des BCH sind

- A) **Generalversammlung**
- B) **Vorstand**
- C) **Rechnungsrevisoren**

A GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 19

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCH.

Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich bis Ende April abzuhalten.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Artikel 20

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

Artikel 21

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder und Junioren.

Artikel 22

Aufgaben der Generalversammlung:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
4. Dechargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Budgets und der Beiträge für
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Junioren
 - c) Kandidaten
 - d) Passivmitglieder
 - e) Eintritte
6. Wahlen
7. Statutenänderungen
8. Aufnahme von Aktivmitgliedern und Junioren und Ausschluss von Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 23

Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand bis 1. Januar schriftlich eingereicht werden.

B VORSTAND

Artikel 24

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus

- Präsident
- evtl. Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Spielleiter
- Materialverwalter
- höchstens ein Beisitzer

Im Vorstand muss mindestens eine Frau vertreten sein. Familiäre Verbindungen zwischen Vorstandsmitgliedern sind möglich.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Artikel 25

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt bis zur ordnungsgemässen Bestellung eines Nachfolgers nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Artikel 26

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Artikel 27

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen an Aktivmitglieder zu delegieren.

Artikel 28

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit derjenigen des Gesamtvorstandes.

Artikel 29

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des BCH nach aussen
2. Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
3. Aufnahme von Kandidaten und Passivmitgliedern
4. Massnahme gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 16 der Statuten
5. Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
6. Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung

Artikel 30

Präsident und Kassier zeichnen einzeln.

Der Vorstand kann den übrigen Vorstandsmitgliedern Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

C RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 31

Es werden zwei Rechnungsrevisoren durch die Generalversammlung gewählt. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen Aktivmitglieder sein. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei das Amtsjahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

Sie haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und Bericht zu erstatten.

VIERTER TEIL

SPIELBETRIEB

Artikel 32

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

Artikel 33

Für den Spielbetrieb im BCH gelten nur die jeweils gültigen Regeln des Schweizerischen Badminton Verbandes oder, beim Fehlen einer solchen Organisation, diejenigen der Internationalen Badminton Federation.

Artikel 34

Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist der Spielleiter verantwortlich, insbesondere dass alle Mitglieder die gleichen Spielmöglichkeiten haben.

Die Mitglieder haben den Spielleiter in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich ausnahmslos seinen Anordnungen zu fügen.

Jeder Spieler hat sein Badmintonracket selbst zu stellen.

Artikel 35

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Spielleiter.

Artikel 36

Jährlich am Ende der Spielsaison gelangt nach Ermessen des Vorstandes ein Club-Turnier, nach Cup-System, zur Durchführung.

Artikel 37

Wenn es die Vermögenslage des Clubs erlaubt, erhalten die Turniersieger im Einzel und Doppel als Ehrenpreis je einen Wanderpreis, der nach dreimaligem, ununterbrochenem Sieg in deren endgültigen persönlichen Besitz übergeht.

Der jeweilige Inhaber des Wanderpreises haftet für denselben und ist verpflichtet, bei Verlust oder Beschädigung gleichwertigen Ersatz zu leisten.

FÜNFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Die Auflösung des BCH kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder und Junioren zustimmen.

Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert dreissig Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder und Junioren herbeigeführt werden kann.

Artikel 39

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BCH.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. April 1972 genehmigt und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

Badminton Club Horgen (BCH)
Die Gründungsmitglieder

Rektifiziert: 28. Februar 1991 (Susy Faul)

Statutenänderung:
gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 3. April 2004